

Zu § 109 der Zivilprozessordnung.

§ 3.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten ausgestellt wird, ist das Amtsgericht, bezüglich in den Städten der Gemeindevorstand.

Zu §§ 171, 193, 200 und 681 der Zivilprozessordnung.

§ 4.

Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Oftermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Bußtag, der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag.

Zu §§ 341, 345, 347 bis 350, 355 bis 357, 359 bis 363, 372 bis 375, 387, 394, 440 bis 446 der Zivilprozessordnung.

§ 5.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394), über die Verschüttigung zur Verweigerung eines Zeugnißes (§§ 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnißes oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 346, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440 bis 446) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

Zu §§ 391, 410, 414, 435, 436, 438 der Zivilprozessordnung.

§ 6.

Der Staatskassier, der Kammerkassier, sowie jede Kasse, welche unter der Verwaltung einer Staatsbehörde steht, wird bei der Leistung eines Parteieides durch einen Beamten der betreffenden Verwaltung vertreten.

Wenn der Eid über eine Thatfache zu leisten ist, welche in einer Handlung eines Beamten der betheiligten Verwaltung besteht, oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, so kann die Vertretung durch diesen Beamten erfolgen.